

*Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht:*  
**Säumnis**

1. Kühn lässt durch seinen Anwalt beim Landgericht Mannheim am 18.09.2012 eine Klage gegen den in Mannheim wohnenden Bauer auf Zahlung von 9.000 Euro nebst gesetzlichen Zinsen ab Rechtshängigkeit einreichen. In der Klageschrift wird vorgetragen, Kühn habe am 09.01.2012 für den genannten Betrag von Bauer privat ein gebrauchtes Auto gekauft. Später habe sich herausgestellt, dass der Wagen zahlreiche, im Einzelnen geschilderte Mängel aufweise, die schon bei Übergabe am 09.01.2012 vorgelegen hätten. Bauer habe zunächst jeglichen Mangel bestritten und sich schließlich Mitte Juli auf den Ablauf der vereinbarten sechsmonatigen Gewährleistungsdauer berufen. Kühn habe daraufhin im August den Rücktritt vom Vertrag erklärt. Bauer habe die Rückzahlung des Kaufpreises unter Hinweis auf die Verjährung verweigert. Deshalb sei Klage geboten.  
Der Vorsitzende bestimmt Güetermin und frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 23.10.2012 und fordert den Beklagten auf, einen Rechtsanwalt zu bestellen, wenn er eine Verteidigung gegen die Klage beabsichtige, und mit Schriftsatz des Rechtsanwalts innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Klage alle Einwendungen und Einreden gegen den Klageanspruch vollständig vorzutragen. Die Klage und die Terminsverfügung mit allen erforderlichen Hinweisen werden dem Bauer am 21.09.2012 zugestellt. Bis zum Termin geht keine Klageerwiderung bei Gericht ein.
  - a) In der mündlichen Verhandlung erscheint Bauer ohne Rechtsanwalt. Er bestreitet jeglichen Mangel des Wagens und beruft sich auf Verjährung. Der Anwalt des Kühn beantragt den Erlass eines Versäumnisurteils gegen Bauer. Wie ist zu entscheiden?
  - b) Abwandlung: In der mündlichen Verhandlung trägt Kühns Anwalt ergänzend vor, die Verkürzung der Gewährleistungsfrist sei durch Zusatzvereinbarung vom 10.01.2012 aufgehoben worden. Den schriftlichen Änderungsvertrag legt er im Original vor.
  - c) Abwandlung: Für Bauer erscheint in der Verhandlung ein Rechtsanwalt aus Cottbus. Für Kühn erscheint trotz ordnungsgemäßer Ladung niemand. Welche Anträge wird der Beklagtenanwalt stellen?
  - d) Abwandlung: Kühn klagt nur einen Teilbetrag von 5.000 Euro ein. Seine nach Rücktritt vom Vertrag erhobene Klage geht am 08.07.2012 bei Gericht ein und wird am 14.07.2012 zugestellt. In der mündlichen Verhandlung erscheint für Bauer niemand.
  - e) Abwandlung: Kühns – nach erfolgtem Rücktritt auf Zahlung von 9.000 Euro gerichtete - Klage geht am 09.07.2012 bei Gericht ein. Der Vorsitzende ordnet schriftliches Vorverfahren an und fordert Bauer auf, einen Rechtsanwalt zu bestellen, wenn er eine Verteidigung gegen die Klage beabsichtige, durch Schriftsatz des Anwalts binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift anzuzeigen, dass er sich gegen die Klage verteidigen wolle, und binnen einer Frist von weiteren zwei Wochen nach Ablauf der Notfrist eine schriftliche Klageerwiderung einzureichen. Klage und Verfügung sowie die erforderlichen ergänzenden Hinweise werden dem Bauer am 14.07.2012 (einem Samstag) zugestellt.  
Am 13.08.2012 (einem Montag) zeigt ein Rechtsanwalt an, dass Bauer sich gegen die Klage verteidigen werde. Zugleich legt er eine Klageerwiderung vor, in welcher sämtliche Mängel substantiiert bestritten werden. Kühns Anwalt beantragt den Erlass eines Versäumnisurteils ohne mündliche Verhandlung. Wie hat das Gericht zu verfahren?

2. Die Auto-Leasing AG klagt vor dem Landgericht Mannheim gegen den in Stuttgart wohnenden Bernhard Berger auf Zahlung von 5.100 Euro nebst 10 % Zinsen aus je 1.700 Euro seit dem 01.02.2012, 01.03.2012 und 01.04.2012. Zur Begründung wird vorgetragen, die Klägerin habe mit dem Beklagten, der Kaufmann sei, am 02.01.2012 einen Leasingvertrag über einen Mercedes Benz S 500 geschlossen. Die monatlich jeweils am Monatsersten zu zahlende Leasingrate betrage 1.700 Euro. Der Beklagte, der das Fahrzeug für seinen Geschäftsbetrieb angeschafft habe, sei mit den Raten für Februar, März und April 2012 in Rückstand. Die Klägerin nehme ständig Bankkredit in einer die Klageforderung übersteigenden Höhe zu einem Zinssatz von 10 % in Anspruch. In den allgemeinen Geschäftsbedingungen, auf die im Leasingvertrag ausdrücklich verwiesen werde und die die Klägerin ihren Kunden auf Verlangen auch zusende, sei als Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche Mannheim vereinbart. Der Klageschrift liegen der Leasingvertrag und die allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kopie bei.
- a) Im Termin zur mündlichen Verhandlung erscheint trotz ordnungsgemäßer Zustellung und Ladung für den Beklagten niemand. Der Klägeranwalt beantragt den Erlass eines Versäumnisurteils. Wie hat das Gericht zu entscheiden?
- b) Der Anwalt der Klägerin legt im Verhandlungstermin einen Auszug aus dem Handelsregister vor, aus dem sich ergibt, dass der Beklagte als Kaufmann im Handelsregister eingetragen ist. Zugleich teilt er mit, dass der Beklagte die eingeklagten Raten zwei Tage vor dem Termin gezahlt habe. Wie ist weiter zu verfahren?
3. Konrad Köhler klagt gegen Bertold Bühler am 04.09.2012 auf Zahlung von 10.000 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.08.2012. Zur Begründung macht er geltend, er habe dem Beklagten am 02.01.2012 ein Darlehen über den genannten Betrag gewährt. Ein Termin für die Rückzahlung sei nicht vereinbart worden. Trotz einer seitens des Klägers am 01.05.2012 erklärten Kündigung habe der Beklagte den Darlehensbetrag noch nicht zurückgezahlt. Bühler trägt innerhalb der gesetzten Frist zur Klageerwiderung vor, er habe das Geld am 01.08.2012 zurückgezahlt. Sowohl die Ehefrau des Klägers als auch diejenige des Beklagten seien bei der Zahlung zugegen gewesen. Da man gut befreundet sei, habe er auf die Erteilung einer Quittung verzichtet. Zum Beweis seiner Behauptung benennt Bühler seine Ehefrau als Zeugin.
- In seiner Replik bestreitet Köhler die Rückzahlung und benennt seine Ehefrau als Zeugin dafür, dass in ihrer Anwesenheit keine Rückzahlung stattgefunden habe.
- a) Das Gericht lädt beide Ehefrauen gemäß § 273 ZPO zur Verhandlung. Zum Termin am 09.10.2012 erscheint (neben den Parteien und deren Anwälten) lediglich die Ehefrau des Beklagten. Die Ehefrau des Klägers lässt sich mit Krankheit entschuldigen. Die Ehefrau des Beklagten bestätigt in ihrer Vernehmung, dass ihr Ehemann in Gegenwart des Klägers und dessen Ehefrau das Geld zurückgezahlt hat. Das Gericht bestimmt in einem am Ende der Verhandlung verkündeten Beschluss Termin zur Fortsetzung der Beweisaufnahme und der mündlichen Verhandlung auf den 23.10.2012 und lädt dazu erneut die Ehefrau des Klägers.
- Am 23.10.2012 erscheint für den Beklagten niemand. Die Ehefrau des Klägers erscheint und wird zur Person vernommen. Nach Belehrung macht sie von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch.
- Welche Anträge kann der Anwalt des Klägers jetzt stellen und wie wird das Gericht entscheiden?

- b) Abwandlung zu a: Im Fortsetzungstermin vom 23.10.2012 lässt sich die Ehefrau des Klägers unter Vorlage eines ärztlichen Attests wiederum entschuldigen. Für den Beklagten erscheint niemand. Das Gericht erlässt gegen ihn antragsgemäß Versäumnisurteil, das seinem Anwalt am 03.11.2012 zugestellt wird.  
Am 19.11.2012 (Montag) legt der Anwalt des Beklagten gegen das Urteil Einspruch ein. In einer daraufhin anberaumten mündlichen Verhandlung am 15.01.2013 macht die Ehefrau des Klägers von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. Die Anwälte beider Parteien wiederholen ihre Sachanträge.  
Wie ist zu entscheiden?
- c) Abwandlung zu a: Im ersten Verhandlungstermin am 09.10.2012 erscheint für den Beklagten niemand. Das Gericht erlässt ohne Beweisaufnahme antragsgemäß Versäumnisurteil. Auf den rechtzeitigen Einspruch des Beklagten hin findet am 15.01.2013 erneut ein Termin statt. In diesem macht die Ehefrau des Beklagten von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch.  
Wie wird das Gericht weiter verfahren?
- d) Abwandlung zu c: Die Ehefrau des Beklagten sagt am 15.01.2013 aus, ihr Ehemann habe am 01.08.2012 einen Teilbetrag von 5.000 Euro zurückgezahlt. Die Ehefrau des Klägers macht von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch.  
Wie ist zu entscheiden?
- e) Abwandlung zu b, c und d: Am 15.01.2013 erscheint für den Kläger niemand.  
Welche Anträge wird der Anwalt des Beklagten stellen?
- f) Abwandlung zu b: Der Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 23.10.2012 (zugestellt am 03.11.2012) geht am 22.11.2012 bei Gericht ein.  
Wie wird das Gericht verfahren?
- g) Abwandlung zu f: Der Anwalt des Beklagten beantragt zugleich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Begründung, er habe die Einspruchsfrist nicht einhalten können, weil er bis 22.11.2012 in Urlaub gewesen sei.  
Wie wird das Gericht verfahren?
4. Krause klagt gegen den in Schwetzingen wohnenden Braun vor dem Landgericht Mannheim auf Rückzahlung eines fälligen Darlehens in Höhe von 5.500 Euro. Im frühen ersten Termin am 10.04.2012 bestreitet Braun, der ohne Anwalt erschienen ist, die Auszahlung der Darlehenssumme. Auf Antrag des Klägervertreters gibt das Gericht der Klage durch Versäumnisurteil in vollem Umfang statt. Das Versäumnisurteil wird Braun am 17.04.2012 zugestellt. Braun geht daraufhin zu einem Anwalt. Dieser legt am 02.05.2012 Einspruch gegen das Versäumnisurteil ein.
- a) In einem daraufhin anberaumten Verhandlungstermin am 05.06.2012 ist Braun durch seinen Anwalt vertreten, der für ihn Klageabweisung beantragt. Am Ende der Sitzung bestimmt das Gericht Haupttermin auf den 10.07.2012 und lädt dazu mehrere Zeugen. Im Haupttermin erscheint für den Beklagten niemand. Der Anwalt des Klägers beantragt erneut Versäumnisurteil.  
Wie ist zu entscheiden?

b) Abwandlung zu a: Im Termin vom 05.06.2012 erscheint Braun erneut ohne Anwalt. Die Terminladung war dem Anwalt am 10.05.2012 zugestellt worden. Braun erklärt, sein Anwalt habe zugesagt, zu erscheinen. Auf telefonische Nachfrage meldet sich im Büro des Beklagtenvertreters lediglich ein Anrufbeantworter. Der Klägervertreter beantragt, den Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 10.04.2012 zu verwerfen. Braun macht geltend, er sei zum ersten Termin am 10.04.2012 nicht ordnungsgemäß geladen worden; deshalb dürfe im vorliegenden Termin kein zweites Versäumnisurteil erlassen werden.

Wie hat das Gericht zu entscheiden?

c) Abwandlung zu b: Das Gericht erlässt im Termin vom 05.06.2012 das beantragte Versäumnisurteil. Im Nachhinein stellt sich heraus, dass Brauns Anwalt, der sich eine Stunde vor dem Termin von seinem Heidelberger Büro aus auf den Weg nach Mannheim gemacht hat, auf der Autobahn einen Unfall erlitten hat und erst zwei Tage später wieder zu Bewusstsein gekommen ist.

Was kann Braun gegen das Versäumnisurteil unternehmen?

d) Abwandlung zu a: Krause geht zunächst im Mahnverfahren gegen Braun vor und erwirkt einen am 17.04.2012 zugestellten Vollstreckungsbescheid über 5.500,00 Euro. Nachdem Braun rechtzeitig Einspruch eingelegt hat, reicht der Anwalt des Klägers eine Anspruchsbegründung ein, in der lediglich vorgetragen wird, dass Krause dem Braun 5.500 Euro als Darlehen gegeben und Braun diesen Betrag nicht zurückgezahlt habe. Im dem auf den 05.06.2012 bestimmten Termin zur mündlichen Verhandlung erscheint Braun trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne Anwalt. Der Anwalt des Klägers beantragt den Erlass eines zweiten Versäumnisurteils. Braun macht geltend, die Klage sei unschlüssig.

Wie hat das Gericht zu entscheiden?

e) Abwandlung zu d: Krause geht von Beginn an im streitigen Verfahren vor. Weder in der Klageschrift noch in seinen sonstigen Schriftsätzen finden sich Ausführungen zur Fälligkeit der Forderung. Das Gericht erlässt gegen Braun am 10.04.2012 Versäumnisurteil. Braun legt dagegen Einspruch ein. In dem daraufhin anberaumten Termin erscheint für den Beklagten erneut niemand. Der Klägeranwalt beantragt, den Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 10.04.2012 zu verwerfen.

Wie ist zu entscheiden?

f) Fortsetzung zu d: Das Gericht erlässt das beantragte Versäumnisurteil. Brauns form- und fristgerecht eingelegte Berufung gegen dieses Urteil wird vom Oberlandesgericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss als unzulässig verworfen. Was kann Braun jetzt noch unternehmen?